



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Kindertagespflege

Die Bundesregierung beabsichtigt zum 1. Januar 2008 durch Erlass des Bundesfinanzministeriums die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der öffentlichen Geldleistungen für Kinder in der Tagespflege neu zu regeln.

Ich frage die Landesregierung.

1. Wie sind die derzeitigen Regelungen für das durch Kindertagespflege erzielte Einkommen von anerkannten Tagespflegepersonen bezüglich der steuerrechtlichen und sozialversicherungstechnischen Behandlung (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung)?

Einkommensteuerrechtlich ist das Pflegegeld für Kindertagespflege nach der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2007 geltenden Verwaltungsauffassung gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 07. Februar 1990 nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, wenn es aus öffentlichen Mitteln als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt wird, die Erziehung oder Ausbildung unmittelbar zu fördern. Weitere Voraussetzung ist, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Sie wird erwerbsmäßig betrieben, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird; diese Vermutung ist aber widerlegbar.

Von privater Seite gezahltes Pflegegeld für Kindertagespflege gehört bereits nach dieser bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2007 geltenden Verwaltungsauffassung zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Zur Ermittlung der Einkünfte können von den Einnahmen anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben aus Vereinfachungsgründen pauschal Betriebsausgaben von 480 DM (= 245,42 Euro) je Kind und Monat abgezogen werden, bei Teilzeitpflege der entsprechende Anteil. Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, stattdessen die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung gehören Tagespflegepersonen zu den selbständig tätigen Erziehern i. S. von § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Derzeit besteht in Abhängigkeit vom Steuerrecht für Tagespflegepersonen, deren Entgelte aus öffentlichen Mitteln stammen, Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Da die Einnahmen nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei sind, zählen sie nicht zu den sozialversicherungsrechtlichen Einnahmen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung haben die steuerfreien Einnahmen keinen Einfluss auf die Höhe des für die beitragsfreie Familienversicherung tolerierten Gesamteinkommens von monatlich 350 Euro, sodass eine beitragsfreie Familienversicherung nicht an der Pfl egetätigkeit scheitert, wenn die Entgelte für die Tagespflege aus öffentlichen Mitteln stammen.

In der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung besteht für selbständig tätige Tagespflegepersonen keine Versicherungspflicht.

2. Wie hoch ist der durchschnittliche Stundenlohn von anerkannten Tagespflegepersonen pro Kind und auf welche Höhe beläuft sich ein repräsentatives / durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in eigener Zuständigkeit fest. Nach Kenntnis der Landesregierung liegen die Geldleistungen pro Betreuungsstunde in den kreisfreien Städten zwischen 1,84 Euro und 3,00 Euro und in den Kreisen zwischen 1,60 Euro und 3,10 Euro.

Aussagen zu einem repräsentativen oder durchschnittlichen Einkommen können nicht gemacht werden, da die Angaben dazu weder von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe noch von der Landesregierung erhoben werden.

3. Wie hoch sind der steuerfreie Betreuungszuschuss und die steuerfreie Betriebskostenpauschale, die die Jugendämter pro Kind an anerkannte Tagespflegepersonen leisten und wie werden diese berechnet?

Von der Berechnung der laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen, die durch die Jugendämtern in eigener Zuständigkeit erfolgt (vgl. die Antwort zu Frage 2), hat die Landesregierung keine nähere Kenntnis. Sofern diese Geldleistungen (Pflegegeld im weiteren Sinne) nach der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2007 maßgebenden Verwaltungsauffassung nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei sind, gilt dies nach dem BMF-Schreiben vom 07. Februar 1990 unabhängig von ihrer Höhe. Dabei erfolgt auch keine Aufteilung in einen Betrag, der unmittelbar der Sicherung des Lebensbedarfs des Kindes dient (Pflegegeld im engeren Sinne, Betriebskostenpauschale) und einen Erziehungsbeitrag (Erziehungsgeld, Betreuungszuschuss).

4. Welche konkreten Änderungen sieht die geplante Verordnung des Bundesfinanzministeriums vor und aus welchen Gründen?

Nach dem BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 sind die für Kindertagespflege aus öffentlichen Mitteln oder von privater Seite gezahlten Vergütungen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu erfassen; die Steuerpflicht greift unabhängig von der Herkunft der Mittel ein. Betreut die Pflegeperson ein Kind in dessen Familie nach den Weisungen der Personensorgeberechtigten, liegt dagegen in der Regel ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 EStG vor.

Im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit können von den Einnahmen anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben 300 Euro je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dabei bezieht sich die Pauschale auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag; bei geringerer Betreuungszeit ist sie anteilig zu kürzen. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden.

Diese Änderung ist auf eine Konkretisierung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zurückzuführen.

Das BMF-Schreiben vom 07. Februar 1990 beruhte im Wesentlichen auf dem Urteil des BFH vom 28. Juni 1984 (Bundessteuerblatt Teil II - BStBl II - 1984 S. 571), nach dem die von den Jugendämtern an Pflegeeltern geleisteten Erziehungsgelder nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Beihilfen, da damit kein vollständiger Ersatz des sachlichen und zeitlichen Aufwands der Pflegeeltern beabsichtigt ist. Sie sollen auch die Erziehung fördern, da die Familienpflege im Gegensatz zur Heimpflege nicht nur die rein körperliche Versorgung umfasst, sondern die gesamte Erziehung. Dies setzt allerdings voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern seine Heimat hat und zwischen den Pflegeeltern und dem Kind ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band besteht. Dazu gehört, dass das Kind von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird. Die Steuerfreiheit

greift deshalb nicht bei Zahlung vergleichbarer Beträge an Personen, die Kinder nur des Erwerbs wegen in ihren Haushalt aufnehmen (sog. „Kostkinder“).

Dieses BFH-Urteil ist zur Vollzeitpflege ergangen. Nach dem BMF-Schreiben vom 07. Februar 1990 galten die darin enthalten Grundsätze aber auch bei der Tages- und Kurzzeitpflege.

Dagegen sind nach dem BFH-Urteil vom 17. Mai 1990 (BStBl II 1990 S. 1018) die von den Jugendämtern an die Betreuer in Tagespflegestellen geleisteten Erziehungsgelder nicht nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Sie seien nicht ausschließlich zur Erziehung bestimmt, da es sich bei den in Tagespflegestellen weiter ausgeübten Tätigkeiten der Unterbringung, Verköstigung, Beaufsichtigung und sonstigen Betreuung nicht nur um notwendige Hilfstätigkeiten zur erzieherischen Tätigkeit handele. Zwar umfasse aus der Sicht des Jugendwohlfahrtsrechts die Tagespflege nicht nur die rein körperliche Versorgung, sondern auch die gesamte Erziehung. Das ändere jedoch nichts daran, dass die Aufnahme der Kinder nicht ausschließlich der Erziehung, sondern auch der Unterbringung, Versorgung und allgemeinen Betreuung diene. Denn Tagespflegestellen würden von Eltern in Anspruch genommen, die auf die Erziehung ihrer Kinder nicht verzichten wollten, aber aus bestimmten - vorwiegend beruflichen - Gründen gezwungen seien, sie während einer bestimmten Zeit des Tages betreuen zu lassen. Danach sei die Erziehung nicht der maßgebliche Grund für die Aufnahme von Kindern in Tagespflegestellen; die erzieherische Tätigkeit gebe der Gesamtheit der in den Tagespflegestellen erbrachten Leistungen nicht das Gepräge. Auch werde zwischen den Pflegepersonen und den Kindern kein Pflegekindschaftsverhältnis im einkommensteuerrechtlichen Sinne begründet; das Kind habe im Haushalt der Pflegeperson nicht seine Heimat und es bestehe kein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band. Die von der öffentlichen Hand gezahlten Erziehungsgelder an Betreuer in Tagespflegestellen hätten danach eine starke Ähnlichkeit mit den Einnahmen solcher Tagesmütter, die ihre Vergütung unmittelbar von den Eltern der betreuten Kinder erhielten, oder mit den Lohneinkünften angestellter Erzieher; diese würden aber der Einkommensteuer unterworfen.

Bei Tagesmüttern ist nach dieser Rechtsprechung, die in der Folgezeit bestätigt worden ist, eine unterschiedliche einkommensteuerrechtliche Behandlung entsprechend der Herkunft der Vergütungen nicht zu rechtfertigen. Durch das BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 ist die Verwaltungsauffassung deshalb nunmehr entsprechend geändert worden.

5. Sind neben der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung auch Veränderungen der sozialversicherungstechnischen Behandlung geplant oder mittelbar zu erwarten?

Aus den Änderungen des Steuerrechts ergeben sich auch unmittelbare Folgen für die sozialversicherungsrechtliche Betrachtung. Das Steuerrecht sieht vor, dass künftig sämtliche in der Kindertagespflege vereinnahmten Gelder der Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Im Sozialversicherungsrecht führt der Wegfall der Steuerbefreiung zu Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitseinkommens im Sinne von § 15 SGB IV und würde in vielen Fällen zu einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro monatlich führen. Dies zieht Rentenversicherungsbeiträge nach sich. Ebenso wäre für die Betroffenen häufig keine beitragsfreie Familienmitversicherung im Bereich der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung mehr möglich, da die maßgebliche Grenze von monatlich 350 Euro überschritten würde. Durch die Steuer- und Beitragspflicht bedeutet dies eine erhebliche Verringerung der Nettoeinkünfte für die Personen, die in der aus öffentlichen Mitteln entlohnten Tagespflege tätig sind.

Ob deshalb die Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen, die sich aus dem BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 ergeben, noch verändert werden steht noch nicht fest (vgl. die Antwort zu Frage 8).

6. Wie beurteilt die Landesregierung, die aus den genannten Veränderungen resultierenden praktischen Auswirkungen für die Kindertagespflege? Wird es zu einer Veränderung der Angebotsstruktur kommen?

Zurzeit steht noch nicht fest, ob die Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen, die sich aus dem BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 ergeben, noch verändert werden (vgl. die Antwort zu Frage 8). Die Landesregierung sieht bei dieser Lage davon ab, die möglichen praktischen Auswirkungen zu beurteilen, die aus den bisher beschlossenen Veränderungen resultieren können.

7. Sind der Landesregierung Stellungnahmen bspw. von Tagespflegern, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, berufsständischen Organisationen oder Jugendämtern zu dieser Thematik bekannt? Wenn ja, wie ist deren Inhalt?

Der Landesregierung liegen Stellungnahmen mehrerer Interessengemeinschaften sowie von einzelnen Tagespflegepersonen vor. Die Stellungnahmen stimmen darin überein, dass Einkommensverluste erwartet werden und die Gefahr gesehen wird, dass sich die Zahl der Tagespflegepersonen verringert.

8. Wie beurteilt die Landesregierung, die zu erwartenden Entwicklungen und wie wird sie sich diesbezüglich verhalten?

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, das Inkrafttreten des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2007 auszusetzen, bis eine Lösung für die daraus resultierende einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtliche Problematik für Tagespflegepersonen entwickelt worden ist. Sie hat dazu wegen der Wechselwirkung zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie der Finanzierbarkeit des vereinbarten

Ausbaus der öffentlich finanzierten Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Vertretern des BMF, des Bundesfamilienministeriums, des Bundesgesundheitsministeriums und der Finanzministerkonferenz unter Beteiligung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugendministerkonferenz gefordert, die einen für alle Beteiligten tragfähigen Lösungsvorschlag erarbeiten soll.

Die Finanzministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 6. Dez. 2007 den Vorschlag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz aufgegriffen und wird durch ihren Vorsitzenden zu einer Sitzung der vorgeschlagenen Arbeitsgruppe einladen. Um Lösungsvorschläge erarbeiten zu können, haben die Länderfinanzminister den Bundesminister für Finanzen gebeten, sein Schreiben vom 24. Mai 2007 (BStBl. 2007 I 487) für den Bereich der Kindertagespflege nicht bereits zum 1. Jan. 2008 in Kraft treten zu lassen, sondern diesen Zeitpunkt bis zum 1. Jan. 2009 hinauszuschieben.

Die Landesregierung unterstützt die gemeinsamen Bemühungen der Finanzministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und hofft, dass Lösungsvorschläge schon zum Sommer 2008 gefunden werden können.